

Reisebedingungen und Hinweise

Lieber Reisegast, an dieser Stelle möchten wir Sie über die Allgemeinen Reisebedingungen informieren, welche, soweit wirksam vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen der §§651a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die §§4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) ergänzen und ausfüllen und Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen, dem Reiseteilnehmer, und der Gebeco GmbH & CO KG, dem Reiseveranstalter (nachfolgend Veranstalter genannt) der Marke goXplore with Gebeco, werden.

1. Reiseanmeldung, Bestätigung

- 1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reiseteilnehmer vorliegen. Der Reisevertrag wird für den Reiseteilnehmer und den Veranstalter verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich entweder über den Vermittler (z.B. Reisebüro) oder direkt bestätigt.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Für die Anmeldung von Reisen der Marke goXplore with Gebeco benötigen wir zur Vertragsdurchführung zusätzlich zu den üblichen personenbezogenen Daten Ihre Passdaten (sowie für Notfälle die Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer).
- 1.4 Jugendliche im Alter zwischen 12 Jahren und 17 Jahren, ausgenommen bei Familienreisen, dürfen nur in Begleitung Erwachsener ab 21 Jahren mit der Marke goXplore with Gebeco reisen. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nicht (ausgenommen bei Familienreisen) an Reisen der Marke goXplore with Gebeco teilnehmen.
- 1.5 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 1.1 Satz 3), die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Veranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reiseteilnehmer innerhalb der Bindungsfrist das Angebot annimmt.
- 1.6 Auf der Reisebestätigung benennen wir Ihnen unseren Reisepartner vor Ort, mit welchem wir die gebuchte Reise in Kooperation durchführen.
- 1.7 In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Reisebestätigung nach Erhalt sorgsam zu prüfen.

2. Bezahlung

- 2.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung beim Deutschen Reisepreis Sicherungsverein VVaG (DRS) abgeschlossen. Einen Sicherungsschein erhalten Sie mit der Buchungsbestätigung.
- 2.2 Spätestens 1 Woche nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kosten für eine Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung zusätzlich fällig.
- 2.3 Die Beträge für An- und Restzahlung und ggf. für die Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 6) werden sofort fällig.
- 2.4 Die Restzahlung muss bis 2 Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichtzahlung den Reiseteilnehmer nach Mahnung mit Fristsetzung von der Teilnahme an der Reise auszuschließen. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend der Ziffer 6.5 verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden unbenommen.

2.5 Zahlung an den Veranstalter

- 2.5.1 Lastschriftverfahren: Der Veranstalter benötigt die Bankverbindung, die Adresse (oder ggf. die Adresse des Unterlagenempfängers, sofern diese abweicht) sowie das Einverständnis des Reiseteilnehmers zum Lastschriftverfahren. Diese sind der Buchungsstelle zu benennen.
- 2.5.2 Zahlung mit einer World of TUI Card: Bei der Bezahlung mit einer World of TUI Card muss diese dem Veranstalter bei Buchung vorgelegt werden. Der Veranstalter benötigt zusätzlich die Adresse (oder ggf. die Adresse des Unterlagenempfängers, sofern diese abweicht) sowie das Einverständnis des Reiseteilnehmers zur Abbuchung vom Girokonto. Diese sind der Buchungsstelle zu benennen.

- 2.5.3 Für die Akzeptanz anderer Kreditkarten als Zahlungsmittel bitten wir um Rücksprache mit der zuständigen Buchungsstelle.
- 2.6 Zahlung beim Reisevermittler
Im Ausnahmefall können sowohl die Anzahlung als auch die Zahlung des Restpreises in bar beim Reisevermittler geleistet werden. Der Reisevermittler muss in diesem Fall für den Veranstalter Inkasso berechtigt sein.
- 2.7 Kosten für Nebenleistungen, wie die Besorgung von Visa etc., sind, soweit nicht im Katalog ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Reiseteilnehmers.

3. Versicherung

Sämtliche Reisen mit der Marke goXplore with Gebeco setzen voraus, dass der Kunde zu seinem eigenen Schutz eine Auslandskrankenversicherung mit einer Rücktransportgarantie abgeschlossen hat. Der Veranstalter bietet dem Reiseteilnehmer für seine Reise einen ausreichenden Versicherungsschutz zu günstigen Konditionen an.

4. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen der Kataloge, dem Internet und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Einbezogen in den Reisevertrag sind die im Katalog aufgeführten „Serviceinformationen“.

- 4.1 Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reiseteilnehmer vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 4.2 Die unseren Reisen zu Grunde liegenden Veranstaltertarife bei Buchung der Flüge über den Veranstalter schließen teilweise die Anwendung der Bonusprogramme der Fluggesellschaften aus.

5. Leistungs- und Preisänderungen

- 5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Reiseteilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 5.2 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Angaben für bestimmte Leistungen wie Hafener- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:
 - 5.3 Erhöhen sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reiseteilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen
 - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.
 - 5.4 Eine Erhöhung nach der Ziffer 5.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für den Veranstalter vorhersehbar waren.
 - 5.5 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reiseteilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag

- zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.
- 5.6 Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden

- 6.1 Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.2 Tritt der Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 6.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Ausgangspunkt einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass, oder notwendige Visa nicht angetreten wird.
- 6.4 Es bleibt dem Reiseteilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter von der Pauschale (siehe nachstehender Ziffer 6.5) ausgewiesenen Kosten.
- 6.5 Der Veranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:
 - 6.5.1 Standard-Gebühren/pro Person:

| | |
|--|-----|
| Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn | 20% |
| bis 15 Tage vor Reisebeginn | 40% |
| bis 8 Tage vor Reisebeginn | 60% |
| bis zu einem Tag vor Reisebeginn | 70% |
| ab dem Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise | 85% |

des Reisepreises.
 - 6.5.2 Ausnahmen von der Standardregelung/pro Person:

Bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Spezialbahnreisen als integraler Bestandteil von Pauschalreisen. Bei Bausteinen als integrale Bestandteile bezieht sich der Reisebeginn auf den Beginn der Pauschalreise.

| | |
|--|-----|
| Rücktritt bis inkl. 60 Tage vor Reisebeginn | 20% |
| bis inkl. 30 Tage vor Reisebeginn | 35% |
| bis inkl. 15 Tage vor Reisebeginn | 65% |
| späterer Rücktritt oder bei Nichtantritt der Reise | 90% |

des Reisepreises
- 6.6 Umbuchung
Umbuchungen (z.B. vom Reiseterrain, Unterkunft, Reiseziel, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 genannten Bedingungen und nachfolgender Neubuchung möglich.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen bleibt dem Reiseteilnehmer unbenommen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- Der Veranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er
- 8.1 in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird.
 - 8.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis des Veranstalters geleistete Zahlungen unverzüglich zurück; ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für evtl. Stornogeühren für Vor-/Nachprogramme, die bei anderen Leistungsträgern oder Veranstaltern gebucht worden sind.
 - 8.3 Gleiches gilt für fakultative Zusatzprogramme, die einer Mindestteilnehmerzahl unterliegen.
 - 8.4 Ein Rücktritt ist spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.
 - 8.6 Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

10. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände/höherer Gewalt

- Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen Höherer Gewalt verweisen wir auf den § 651j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut:
- 10.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
 - 10.2 Wir der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des §651e Abs.3 Satz 1 und 2, Abs.4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.
Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de sowie unter der Telefonnummer (030)5000-2000.

11. Obliegenheiten des Kunden

- 11.1 Mängelanzeige
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Abhilfe kann der Reiseveranstalter in der Weise schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
Der Kunde ist verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Dies kann gegenüber der Reiseleitung oder einem Vertreter des Veranstalters geschehen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.
Ist weder eine Reiseleitung noch ein Vertreter vor Ort vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Veranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu bringen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung, des Vertreters vor Ort oder des Veranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen informiert. Die Reiseleitung / Agentur vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.
- 11.2 Fristsetzung vor Kündigung
Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er

dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

- 11.3 Gepäckverlust und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Des Weiteren sind bei über den Veranstalter gebuchten Flügen der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.
- 11.4 Der Reiseteilnehmer ist für die Beschaffung notwendiger Visa und für die Einholung gültiger Zoll- und Devisenbestimmungen selbst verantwortlich. Aktuelle Informationen dazu können unter anderem unter der Email-Adresse www.auswaertiges-amt.de/Laenderinformationen unter der Eingabe des jeweiligen Reiselandes eingeholt werden.
- 11.5 Jeder Reisende ist für die rechtzeitige Anreise zum vertraglich vereinbarten Abreiseort selbst verantwortlich.

12. Haftung

- 12.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.
- 12.2 Vertragliche Schadenersatzansprüche
Die vertragliche Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wird. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, sobald der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden, der kein Körperschaden ist, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.3 Deliktische Schadenersatzansprüche
Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 12.4 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Vertragsbestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind.
Der Veranstalter haftet jedoch
 - 12.4.1 für Leistungen, welche die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie
 - 12.4.2 wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.
- 12.5 Kommt dem Veranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

13. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

- 13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§651c bis 651f BGB) sind vom Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Ihrem Veranstalter (Anschrift siehe unten nach Ziffer 17) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisetilnehmer Ansprüche nur geltend machen, soweit er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Tag des Reisendes wird bei der

Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet. Wegen der Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust siehe Ziffer 10.3.

- 13.2 Ansprüche des Reisenden nach den § 651 c bis 651 f verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.
- 13.3 Eine Abtretung von Ansprüchen eines Reisetilnehmers gegen den Veranstalter an andere Reisetilnehmer sowie an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

14. Ausführendes Luftfahrtunternehmen, gemeinschaftliche Liste

Nachfolgendes gilt nur dann, wenn der Flug über den Veranstalter gebucht wurde: Ab dem 16.07.2006 ist der Veranstalter gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, sich bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind die Reisetilnehmer insoweit zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden die Reisetilnehmer entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind die Reisetilnehmer über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersuchung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie im Internet unter www.aif-ban.europa.eu.

15. Gesundheitsbestimmungen

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass der Reisende sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren sollte. Ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Diese Daten werden zur Durchführung der Reisen an unsere Kooperationspartner ins deutsche Ausland weitergeleitet. Diese sind auf das deutsche Datenschutzgesetz verpflichtet.
Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass sie dies nicht wünschen. Wenden Sie sich bitte an den Bereich „Datenschutz“ unter der unten genannten Anschrift des Veranstalters, wenn sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen.

17. Gerichtsstand / Allgemeines

- 17.1 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse ist der Sitz des Veranstalters. Dies gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 17.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Veranstalter:

Gebeco GmbH & Co KG, Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co KG; Veranstalter der Marke goXplore with Gebeco

24118 Kiel, Holzkoppelweg 19
Handelsregister Kiel: HRB A 3964
Telefon 0431-5446 0, Telefax: 0431-5446 111
eMail: Contact@Gebeco.de, www.Gebeco.de

Katalog 2008, Stand Januar 2008